

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

A. Problem und Ziel

Die Kurzarbeitergeldzugangsverordnung (KugZuV) ermöglicht aktuell befristet bis zum 30. September 2022 einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld. Die weitere Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten ist mit großen Unwägbarkeiten (COVID-19-Pandemie, Gasversorgung) verbunden. Die Geschäftserwartungen der Unternehmen für die nächsten Monate sind bereits äußerst pessimistisch. Die Unternehmen benötigen in diesem schwierigen Umfeld weiterhin Unterstützung bei der Nutzung von Kurzarbeit, um Entlassungen möglichst vermeiden zu können.

Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass auch über den 30. September 2022 hinaus Beschäftigungsverhältnisse durch eine Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verlängert, so dass es für Betriebe bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin ausreichend ist, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (regulär mindestens ein Drittel). Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Mit der Verlängerung wird den betroffenen Betrieben in einem weiterhin schwierigen Umfeld Planungssicherheit bis Ende des vierten Quartals 2022 gegeben. Betriebe, die innerhalb der gesetzlichen Bezugsdauer von zwölf Monaten über den 30. September 2022 hinaus kurzarbeiten müssen, können bis zum 31. Dezember 2022 von den Zugangserleichterungen profitieren. Auch Betriebe, die ab 1. Oktober 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen müssen, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 von den Zugangserleichterungen profitieren.

C. Alternativen

Die beabsichtigte Verlängerung wird nicht vorgenommen. Damit steigt allerdings das Risiko von Entlassungen und damit die Gefahr, dass die bisher erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge konterkariert werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs führen in den Monaten Oktober bis Dezember 2022 im monatlichen Durchschnitt zu geschätzt rund 100 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit. Daraus ergeben sich Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

in Höhe von rund 140 Millionen Euro. Dem stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit:

Mehrausgaben in Millionen Euro

| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------|------|------|------|------|
| erleichterter Zugang | 100 | 40 | 0 | 0 |

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 360 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten für die Wirtschaft werden mit dieser Verordnung weder eingeführt noch geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 710 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

Vom ...

Auf Grund des § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung

Die Kurzarbeitergeldzugangsverordnung vom 23. Juni 2022 (BGBl. I S. 985) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am 30. September 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Notwendigkeit der Verlängerung der Zugangserleichterungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ergibt sich insbesondere aus der möglichen weiteren Verschärfung der Störungen in den Lieferketten infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine. Das Fehlen der Vorprodukte kann die Produktionstätigkeiten der Betriebe unmittelbar erheblich beeinträchtigen, ebenso mögliche Versorgungsengpässe beim Gas. Die Geschäftserwartungen der deutschen Unternehmen haben sich seit Mai 2022 kontinuierlich verschlechtert und liegen im August 2022 auf dem niedrigsten Wert seit dem Höhepunkt der Corona-Krise im April 2020. Die schlechten Erwartungen betreffen nicht allein das Verarbeitende Gewerbe, wo seit Mai 2022 auch die Exporterwartungen gesunken sind. Auch im Dienstleistungssektor und im Handel haben sich die Geschäftserwartungen massiv verschlechtert. Damit sind ein Großteil der Beschäftigten von den Unsicherheiten und möglichen Auswirkungen auf Produktion und Sicherheit der Arbeitsplätze betroffen.

Die Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld verschafft den Betrieben Planungssicherheit und trägt zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts bei. Durch die Fortsetzung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es Betriebe gibt, die bisher allein aufgrund der Zugangserleichterungen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit anzeigen konnten. Die dadurch erfolgte Sicherung der Arbeitsplätze wird durch die Verlängerung der Zugangserleichterungen (Absenkung der Mindestanforderungen und Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden) fortgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verlängert, so dass es für Betriebe bis zum 31. Dezember 2022 weiterhin ausreichend ist, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (regulär mindestens ein Drittel). Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Mit der Verlängerung wird den betroffenen Betrieben in einem weiterhin schwierigen Umfeld Planungssicherheit bis Ende des vierten Quartals 2022 gegeben. Betriebe, die innerhalb der gesetzlichen Bezugsdauer von zwölf Monaten über den 30. September 2022 hinaus kurzarbeiten müssen, können bis zum 31. Dezember 2022 von den Zugangserleichterungen profitieren. Auch Betriebe, die ab 1. Oktober 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen müssen, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 von den Zugangserleichterungen profitieren.

III. Alternativen

Die beabsichtigte Verlängerung wird nicht vorgenommen. Damit steigt allerdings das Risiko von Entlassungen und die Gefahr, dass die bisher erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge zunichtegemacht werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Bundesregierung ist nach § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) bis zum 30. September 2022 ermächtigt, die Befristung der in § 421c Absatz 4 SGB III geregelten Zugangserleichterungen zu verlängern.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Angesichts der sich aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ergebenden Unsicherheiten für die wirtschaftliche Entwicklung wird mit der Verlängerung der Erleichterungen beim Bezug des Kurzarbeitergelds den Betrieben Planungssicherheit bis zum 31. Dezember 2022 gegeben, sodass die Beschäftigten in ihren Betrieben gehalten werden können und Arbeitslosigkeit vermieden wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht in Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Es wird Arbeitslosigkeit vermieden, indem die Verlängerung der Erleichterungen beim Bezug dazu beitragen, Beschäftigte durch Kurzarbeit trotz Arbeitsausfällen im Betrieb zu halten. Für während Kurzarbeit begonnene Weiterbildungen können die Sozialversicherungsbeiträge und die Lehrgangskosten teilweise nach § 106a SGB III bis zum 31. Juli 2023 erstattet werden. So werden Anreize gesetzt, die durch die Kurzarbeit freiwerdende Zeit für notwendige Qualifizierungen zu nutzen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs führen in den Monaten Oktober bis Dezember 2022 im monatlichen Durchschnitt zu geschätzt rund 100 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit. Daraus ergeben sich Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 140 Millionen Euro.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Die Schätzung ist mit besonderer Unsicherheit behaftet, da die Entwicklung der Gaspreise, der Gasverfügbarkeit und auch der Umgang der Betriebe damit nicht sicher abzuschätzen ist.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

Mehrausgaben in Millionen Euro

| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|----------------------|------|------|------|------|
| erleichterter Zugang | 100 | 40 | 0 | 0 |

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 SGB III).

Wirtschaft:

Durch die verlängerte Möglichkeit für die Arbeitgeber, für die Monate Oktober bis Dezember 2022 eine Erstattung des Kurzarbeitergeldes unter erleichterten Voraussetzungen zu beantragen, entsteht der Wirtschaft bei schätzungsweise 14 000 zusätzlichen Betrieben (bei geschätzt durchschnittlich 7 Kurzarbeitenden je Betrieb) und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Betrieb pro Monat bei einem Lohnsatz von 34,00 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 360 000 Euro.

Verwaltung:

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld ergibt sich durch den verlängerten erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld für die Bundesagentur für Arbeit bei schätzungsweise 14 000 zusätzlichen Betrieben, einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 710 000 Euro.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen, Vordrucke und IT-Verfahren entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die durch die Verordnung veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluierungsauftrags bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung der Kurzarbeitergeldzugangsverordnung)

Vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten, die sich bei der Lieferkettenproblematik insbesondere in Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine ergeben, werden mit dieser Regelung die bisher bestehenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld bis Ende Dezember 2022 beibehalten. Es müssen weiterhin nur mindestens 10 Prozent statt regulär ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sein. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird zudem verzichtet. Durch diese Regelung erhalten Betriebe bis zum 31. Dezember 2022 die Möglichkeit, bei Störungen der Lieferketten unter erleichterten Bedingungen Kurzarbeit durchführen zu können.

Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 30. September 2022 und ihr Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 2022.